

AUSSTELLUNGSREGLEMENT DES VEREINS DER KATZENFREUNDE ZUERICH

I. Allgemeines

1. An allen Ausstellungen müssen die Klassen des VdKZ und dessen Vorschriften eingehalten werden.
Doppelbewertungen an einem Tag werden vom VdKZ nicht akzeptiert.
2. Der VdKZ muss für die Dauer der Ausstellung eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für die kommissionierten Helfer abschliessen.
3. Der VdKZ ist berechtigt, pro Ausstellungsklasse, in welcher eine Katze konkurriert, eine Gebühr zu erheben.
4. Der VdKZ muss für die Richter genügend Platz, einen Tisch, der gut gereinigt werden kann, und die notwendigen Mittel zur Desinfektion bereitstellen.
5. Der VdKZ ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.
6. Der Vereinsvorstand muss jeweils einen Ausstellungskommissär bezeichnen, welcher verantwortlich ist, dass alle Regeln während der Ausstellung eingehalten werden. Der Ausstellungskommissär darf seine Tiere nicht konkurrieren lassen. Zu den besonderen Aufgaben des Ausstellungskommissärs gehört das Erstellen der Richterbücher, die Zuteilung der Richter, Stewards und Richterschüler, die Ueberwachung der Richterexamen sowie die Durchführung der Wahl "Best in Show".
7. Es sind nur die Richter, Richterschüler, Stewards sowie die Mitglieder der Ausstellungskommission berechtigt, Katzen aus den Käfigen zu nehmen.
8. Die Bezeichnung der Ausstellungsklassen sind entsprechend diesem Reglement beizubehalten.

II. Allgemeine Bedingungen für den Aussteller

1. Bei Nichterscheinen an der Ausstellung (Ausnahme Art. III.5) oder Abmeldung nach dem Anmeldeschluss muss der Aussteller die Meldegebühr voll bezahlen.

2. Durch die Anmeldung bestätigt der Aussteller ausdrücklich, die einschlägigen Vorschriften des VdKZ anzuerkennen.
3. Es dürfen keine Katzen einzeln ausgestellt werden, die jünger als 3 Monate sind.
4. Für die Bestimmung der Altersgruppe zählt das Datum des ersten Ausstellungstages.
5. Der Aussteller darf die Tiere ausschliesslich in die ihm durch die Ausstellungsleitung zugewiesenen Käfige setzen.
6. Ueber leerstehende Käfige, infolge Abwesenheit angemeldeter Katzen, kann ausschliesslich die Ausstellungsleitung verfügen.
7. Die Teilnahme an einer Ausstellung erfolgt auf eigenes Risiko. Schadenersatz für verletzte oder weggelaufene Katzen wird nicht gewährt.
8. Es ist den Ausstellern verboten, Käfige von andern Ausstellern ohne deren ausdrückliches Einverständnis zu öffnen.
9. Es ist den Ausstellern verboten, während des Richtens unaufgefordert den Richterring zu betreten.
10. Zwingernamen und allfällige Verkaufshinweise dürfen an den Käfigen nur gegen die Publikumsseite sichtbar angebracht werden. Die durch die betreffende Katze errungenen Kokarden können während der ganzen Ausstellungsdauer im Käfig aufgehängt werden.
11. Die Käfige sind auf den beiden Seiten sowie auf der dem Publikum abgewandten Seite durch Vorhänge zu dekorieren.
12. Die Aussteller haben lediglich auf eine Qualifikation ihrer Tiere Anrecht. Ein Anrecht auf eine Klassierung besteht nicht.
13. Die Aussteller müssen alle ausgestellten Tiere, auch verkaufte, während der ganzen Oeffnungszeit der Ausstellung auf der Ausstellung belassen. Bei Zuwiderhandlung ist die Ausstellungsleitung berechtigt, die Qualifikation zurückzubehalten.

14. Zu den Ausstellungen des VdKZ sind alle Interessenten als Aussteller zugelassen.
15. Die Ausstellungsleitung kann jedoch ohne Angabe von Gründen Anmeldungen zurückweisen.
16. Alle angenommenen Anmeldungen werden den Ausstellern bis spätestens 7 Tage vor der Ausstellung schriftlich bestätigt.

III. Veterinär- und Gesundheitsbestimmungen

1. Alle in der Ausstellungshalle befindlichen Tiere müssen gegen Katzenseuche/schnupfen geimpft sein. Die Impfung darf nicht älter als ein Jahr sein.
2. Alle Tiere, die älter als 4 Monate sind und aus dem Ausland kommen, müssen gegen Tollwut geimpft sein. Die Impfung darf nicht älter als ein Jahr sein. Es gelten die Bestimmungen des Eidg. Veterinäramtes.
3. Alle Tiere müssen bei der Einlieferung durch einen Tierarzt auf den klinischen Gesundheitszustand überprüft werden.
Der Tierarzt ist berechtigt, krank erscheinende, sowie von Parasiten befallene Tiere nach eigenem Ermessen entweder der Quarantäne zuzuweisen, oder von der Teilnahme an der Ausstellung auszuschliessen.
4. Die Ausstellungsleitung ist verantwortlich, dass während der Dauer der Ausstellung bei Bedarf ein Tierarzt erreichbar ist.
5. Falls ein sich im Besitz eines Ausstellers befindendes Tier von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, muss der betreffende Aussteller alle seine Tiere abmelden. Eine solche Abmeldung entbindet den betreffenden Aussteller auch nach Anmeldeschluss von allen Verpflichtungen, vorausgesetzt, er legt der Abmeldung ein ärztliches Zeugnis bei, das die ansteckende Krankheit bestätigt.
6. Ausländische Aussteller müssen zusätzlich die jeweiligen Bestimmungen zum Grenzübertritt beachten.

IV. Ausstellungsklassen des Vereins der Katzenfreunde Zürich

1. Ehrenklasse

Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche den Titel "Welt-Champion" oder "Gr. Europa-Champion" tragen. Die in dieser Klasse ausgestellten Tiere konkurrieren für die Auszeichnung "Beste der Varietät" und "Best in Show".

2. Ehrenklasse Kastrate

Zugelassen in dieser Klasse sind alle kastrierten Katzen, welche den Titel "Welt-Premior" oder "Gr. Europa-Premior" tragen. Die in dieser Klasse ausgestellten Tiere konkurrieren für die Auszeichnung "Bester Kastrat".

3. Grosse Europa-Champion Klasse (CACM)

Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche den Titel "Grosser Europa-Champion" tragen. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere. Den jeweils erstklassierten Katzen wird das "CACM" vergeben, vorausgesetzt, das Tier erreicht eine Mindestpunktzahl von 99 Punkten.

4. Grosse Europa-Premior Klasse (CAPM)

Zugelassen in dieser Klasse sind alle kastrierten Katzen, welche den Titel "Grosser Europa-Premior" tragen. Im übrigen gelten die Regeln analog der Klasse 3

5. Europa-Champion Klasse (GCACE)

Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche den Titel "Europa-Champion" tragen. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere. Den jeweils erstklassierten Katzen wird das "GCACE" vergeben, vorausgesetzt, das Tier erreicht eine Mindestpunktzahl von 98 Punkten.

6. Europa-Premior Klasse (GCAPE)

Zugelassen in dieser Klasse sind alle kastrierten Katzen, welche den Titel "Europa-Premior" tragen. Im übrigen gelten die Regeln analog der Klasse 5

7. Grosse Internationale Champion Klasse (CACE)

Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche den Titel "Internationaler Grand Champion" tragen. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere. Den jeweils erstklassierten Katzen wird das "CACE" vergeben, vorausgesetzt, das Tier erreicht eine Mindestpunktzahl von 97 Punkten.

8. Grosse Internationale Premior Klasse (CAPE)
Zugelassen in dieser Klasse sind alle kastrierten Katzen, welche den Titel "Internationaler Grand Premior" tragen. Im übrigen gelten die Regeln analog der Klasse 7.
9. Internationale Champion Klasse (CAGCI)
Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche den Titel "Internationaler Champion" tragen. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere. Den jeweils erstklassierten Katzen wird das "CAGCI" vergeben, vorausgesetzt, das Tier erreicht eine Mindestpunktzahl von 96 Punkten.
10. Internationale Premior Klasse (CAGPI)
Zugelassen in dieser Klasse sind alle kastrierten Katzen, welche den Titel "Internationaler Premior" tragen. Im übrigen gelten die Regeln analog der Klasse 9.
11. Champion Klasse (CACIB)
Zugelassen sind alle unkastrierten Katzen, welche den Titel "Champion" tragen. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere. Den jeweils erstklassierten Katzen wird das "CACIB" vergeben, vorausgesetzt, das Tier erreicht eine Mindestpunktzahl von 95 Punkten.
12. Premior Klasse (CAPIB)
Zugelassen in dieser Klasse sind alle kastrierten Katzen, welche den Titel "Premior" tragen. Im übrigen gelten die Regeln analog der Klasse 11.
13. Offene Klasse (CAC)
Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mindestens 9 Monate alt sind. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere. Den jeweils erstklassierten Katzen wird das "CAC" vergeben, vorausgesetzt, das Tier erreicht eine Mindestpunktzahl von 93 Punkten.
14. Offene Klasse Kastraten (CAP)
Zugelassen in dieser Klasse sind alle kastrierten Katzen, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mindestens 9 Monate alt sind. Im übrigen gelten die Regeln analog der Klasse 13.

15. Jugend-Klasse 6 - 9 Monate
Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mindestens 6 Monate alt und noch nicht 9 Monate alt sind. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere.
16. Jugend-Klasse 3 - 6 Monate
Zugelassen in dieser Klasse sind alle unkastrierten Katzen, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mindestens 3 Monate alt und noch nicht 6 Monate alt sind. Diese Klasse wird aufgeteilt in männliche und weibliche Tiere.
17. Wurfklasse
Zugelassen sind Würfe, welche zum Zeitpunkt der Ausstellung mindestens 8 Wochen, jedoch noch nicht 3 Monate alt sind. Um qualifiziert werden zu können, muss der Wurf mindestens 3 Tiere umfassen und von der Mutter oder einer Amme begleitet sein. Die Wurfklasse wird aufgeteilt in Langhaar-, Halblanghaar-, Kurzhaar- und Orientalisch-Kurzhaar-Würfe.
18. Kastrierte Katzen können entsprechend der vor der Kastration erreichten Ausstellungsklasse konkurrieren.

V. Qualifikationen und Klassierungen

1. Der Richter vergibt in allen Klassen für alle zugelassenen Tiere entsprechend der von der jeweiligen Katze erreichten Punktzahl eine der nachstehenden Qualifikationen.

Bei mindestens	46 - 60	Punkte	ziemlich gut
	61 - 75	Punkte	gut
	76 - 87	Punkte	sehr gut
	88 - 100	Punkte	vorzüglich
2. In jeder Ausstellungsklasse werden die vier Tiere mit der jeweils höchsten erreichten Punktzahl, vorausgesetzt diesen Tieren konnte die Qualifikation "vorzüglich" oder "sehr gut" vergeben werden, zusätzlich von 1 bis 4 klassiert.
3. Dem in jeder Klasse erstklassierten Tier wird durch den Richter ein Siegeranwartschafts-Zertifikat vergeben, vorausgesetzt, dass eine solche Vergabe in der entsprechenden Klasse vorgesehen und das erstplazierte Tier die zur Vergabe notwendige Minimalpunktzahl erreicht hat.

4. Es liegt ausschliesslich im Ermessen des Richters, eine Katze zu disqualifizieren und somit dem betreffenden Tier keine Qualifikation zu erteilen.

VI. Zusätzliche Auszeichnungen

1. Für die Auszeichnung "Beste der Varietät" konkurrieren alle unkastrierten Katzen der betreffenden Varietät.
Der Veranstalter kann die Richter anweisen, diese Auszeichnung für jede Farbvarietät gesondert oder für bestimmte Varietätengruppen gemeinsam zu vergeben.
2. Die Auszeichnung "Beste der Varietät" darf nur einer Katze vergeben werden, welche eine Mindestpunktzahl von 93 Punkten erreicht.
3. Die Auszeichnungen "Best in Show" dürfen nur durch eine Wahl, an welcher alle an der Ausstellung amtierenden Richter, die die betreffenden Rassegruppen richten dürfen, teilnehmen, vergeben werden.
4. Die einzelnen Richter schlagen aus jeder von ihnen gerichteten Rassegruppe je das beste Erwachsene, sowie das beste Jungtier und den schönsten Kastraten zur Wahl vor.
5. Die zur Wahl vorgeschlagenen Tiere müssen mit Ausnahme der Kastraten und Jungtiere, die Auszeichnung "Beste der Varietät" erhalten haben. Bei fehlender Anzahl Tiere zur Vergabe der "Beste der Varietät" kann der Richter das Tier trotzdem zulassen, sofern es eine Mindestpunktzahl von 93 Punkten erreicht hat.
6. Die Wahl der "Best in Show-Katzen" soll möglichst vor dem Publikum stattfinden. Die Richter geben ihre Stimmen schriftlich ab. Entscheidend ist in allen Wahlgängen das relative Mehr.
7. Alle Qualifikationen, sowie die zusätzlichen Auszeichnungen müssen auf den Qualifikationskarten vermerkt werden, und von der Ausstellungsleitung bestätigt werden.

Zürich, 6. August 2005

Präsident

Aktuarin

Rolf Eder

Michelle Greis-Brugger